

Studie

zur Vereinbarkeit von Parlament, Beruf und  
Familie

von

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, Zürich

# Inhalt

1	Auftrag.....	3
2	Vorbemerkung.....	3
3	Aufbau.....	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Überblick über den Aufbau.....	5
4	Parlamentstätigkeit als Erwerbsarbeit/Nichterwerbstätigkeit – eine grundsätzliche Einordnung ..	5
4.1	Fragestellung.....	5
4.2	Versicherungsrechtliche Einordnung der Parlamentstätigkeit.....	5
4.2.1	Ausgangslage.....	5
4.2.2	Zwischenergebnis.....	7
4.3	Einordnung der Entschädigung aus Parlamentstätigkeit in den einzelnen Sozialversicherungszweigen.....	7
4.3.1	AHV.....	7
4.3.2	IV.....	8
4.3.3	Berufliche Vorsorge.....	8
4.3.4	Unfallversicherung.....	9
4.3.5	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende/Mutterschafts- und Vaterschaftsversicherung.....	9
4.3.6	Familienzulagen.....	10
4.3.7	Arbeitslosenversicherung.....	10
5	Folgen des Eintrittes eines versicherten Risikos.....	10
5.1	Einordnung.....	10
5.2	Risiko Alter.....	11
5.3	Risiko Arbeitsunfähigkeit.....	11
5.4	Risiko Erwerbsunfähigkeit/Invalidität.....	11
5.5	Risiko Unfall.....	11
5.6	Risiko Krankheit.....	12
5.7	Risiko Mutterschaft/Vaterschaft.....	12
5.8	Risiko Tod.....	12
5.9	Risiko Arbeitslosigkeit.....	12
6	Blick auf das Parlamentsressourcengesetz.....	12
6.1	Gesetzliche Grundlage.....	12
6.2	Grundlage in der Verordnung.....	13
6.3	Einordnung.....	16
6.3.1	System.....	16

6.3.2	Leistungen im Invaliditätsfall.....	16
6.3.3	Leistungen im Todesfall .....	19
7	Synthese aus rechtlicher Sicht .....	21
7.1	Aufbau.....	21
7.2	Parlamentstätigkeit als Erwerbstätigkeit: Uneinheitliche Ordnung im Versicherungsrecht ..	21
7.3	Parlamentstätigkeit als zeitlich regelmässig beschränkte Tätigkeit .....	23
7.4	Parlamentstätigkeit als Faktor mit Auswirkungen auf zuvor bestehenden Versicherungsschutz .....	23
7.5	Parlamentstätigkeit als Faktor mit Auswirkung auf nachfolgend bestehenden Versicherungsschutz .....	24
7.6	Versicherungsschutz während Parlamentstätigkeit .....	24
7.7	Parlamentstätigkeit und Auswirkung auf bisherige Versicherungsleistungen.....	25
7.8	Synthese und Lösungsvorschläge .....	25
7.8.1	Synthese .....	25
7.8.2	Lösungsvorschläge .....	26

## 1 Auftrag

Die vorliegende Studie bildet Teil eines umfassenden Forschungsprojekts von econcept. Dabei wird zuhanden des Büros des Nationalrates die Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie untersucht. Es geht um eine Prüfung des Ist-Zustands und um die Ausarbeitung von allfälligen Optimierungen. Die vorliegende Studie basiert auf dem Konzept und dem Angebot, wie sie am 13. Oktober 2021 dem Büro des Nationalrats unterbreitet wurden.

## 2 Vorbemerkung

Die vorliegende Studie wird in völliger Unabhängigkeit erstattet. Sie nennt alle verwendeten Quellen und bezeichnet gegebenenfalls bestehende Unsicherheiten bei der Bewertung bestimmter Fragen.

## 3 Aufbau

### 3.1 Ausgangslage

Die Studie geht aus von einer Zusammenstellung der zu behandelnden Themenbereiche. Im Angebot zuhanden des Büros des Nationalrats wurde der Gegenstand der Studie wie folgt umschrieben:

«3.2.2 *Rechtliche Analyse*

*Aufgabe ist es, die Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die durch die Subkommission des Büros des Nationalrats definierten Aspekte zu analysieren sowie Rechte und Pflichten von Parlamentariern/innen mit Bezug zur Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie zu untersuchen.*

*Rechtslage, Rechtsprechung: Es wird eine vertiefte Analyse der Rechtslage vorgenommen. Dabei wird die gesamte Rechtsprechung zu den interessierenden Fragen einbezogen. Zu klären ist insbesondere die versicherungsrechtliche Stellung der Parlamentsmitglieder. Hier ergeben sich bezogen auf die Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie schwierige (und bisher nicht abschliessend geklärte) Fragestellungen:*

- Klärung: Gilt die Parlamentstätigkeit als Erwerbstätigkeit?*
- Art der Tätigkeit: Liegt eine selbständige oder eine unselbständige Tätigkeit vor?*
- Bestimmung Erwerbseinkommen: Wie ist das Erwerbseinkommen zu bestimmen (Spesen, Parteibeiträge etc.)?*

*Dabei ist vertieft zu klären, ob und allenfalls inwieweit beim Eintritt eines versicherten Risikos Besonderheiten bei der Parlamentstätigkeit bestehen:*

- Mutterschaft: Inwiefern gibt es einen Versicherungsschutz bei Mutterschaft während der Parlamentstätigkeit?*
- Arbeitsunfähigkeit: Wie ist der finanzielle Schutz beim Eintritt von Arbeitsunfähigkeit?*
- Unfallversicherung: Wie weit geht die Deckung der Unfallversicherung?*
- Arbeitslosenversicherung: Ergeben sich Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung, wenn die Parlamentstätigkeit beendet wird?*

*Die rechtliche Analyse soll konkret aufzeigen, ob und allenfalls inwieweit Besonderheiten bestehen, wenn Politik, Tätigkeit im Beruf und Tätigkeit in der Familie zusammenfallen. Solche Analysen fehlen vorderhand, was gerade die aktuellen Auseinandersetzungen um die rechtlichen Auswirkungen einer Mutterschaft auf die Parlamentstätigkeit zeigen.*

*Literaturanalyse: Ergänzend wird die Literatur ausgewertet. Dabei wird allerdings ins Gewicht fallen, dass bislang konkrete Forschungen bezogen auf die Vereinbarkeit von Politik, Familie und Beruf weitgehend fehlen.*

*Ergebnis: Die Analyse der Rechtslage hinsichtlich der Vereinbarkeit von parlamentarischer Arbeit, Beruf und Familie fliesst in die Synthese und den abschliessenden Bericht ein. Einzelne Aspekte dienen unter anderem der Konzeption des Onlinefragebogens.»*

*Der Aufbau der vorliegenden Studie wird ausgehend von dieser Zielvorstellung vorgenommen.*

## 3.2 Überblick über den Aufbau

In einem ersten Teil wird die Parlamentstätigkeit in grundsätzlicher Hinsicht eingeordnet. Es geht dabei um die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt und – bei Bejahung dieser Frage – ob es sich um eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Ferner wird aufgezeigt, wie bei einer Parlamentstätigkeit die Unterstellung unter die interessierenden (Sozial-)Versicherungen vorgenommen wird; dabei werden die Tatbestände des Zusammenfallens von Parlamentstätigkeit einerseits und Beruf/Familie andererseits besonders beleuchtet (Ziff. 4). Im zweiten Teil der Studie werden Auswirkungen der Parlamentstätigkeit und der Tätigkeit in Beruf/Familie beim Eintritt eines Versicherungsrisikos untersucht (Ziff. 5).

Im dritten Teil wird Bezug genommen auf die Absicherung der Parlamentstätigkeit durch das Parlamentsressourcengesetz (Ziff. 6).

Im vierten Teil wird eine Synthese aus rechtlicher Sicht vorgenommen; es geht darum, ob Lücken, Ungereimtheiten oder Doppelspurigkeiten bestehen. Gestützt darauf werden Lösungsvorschläge vorgestellt und diskutiert (Ziff. 7).

## 4 Parlamentstätigkeit als Erwerbsarbeit/Nichterwerbstätigkeit – eine grundsätzliche Einordnung

### 4.1 Fragestellung

Für die vorliegend interessierende Frage der rechtlichen Vereinbarkeit von Parlamentstätigkeit, Beruf und Familie ist ausschlaggebend, wie die Parlamentstätigkeit in die unterschiedlichen Formen von Erwerbstätigkeit/Nichterwerbstätigkeit eingeordnet wird. Die vertiefte Klärung der Vereinbarkeit von Parlamentstätigkeit, Beruf und Familie setzt eine umfassende Klärung dieser Fragestellung voraus. Dabei werden im Sinne von Exkursen auch Einordnungen von ähnlichen Tätigkeiten in Behörden vorgenommen (z.B. kantonalen Parlamenten). Im Zentrum steht indessen die Tätigkeit im National- und im Ständerat.

### 4.2 Versicherungsrechtliche Einordnung der Parlamentstätigkeit

#### 4.2.1 Ausgangslage

Wer ein politisches Mandat gewählt ausübt, übernimmt damit eine politische Funktion. Es geht um die Ausübung eines politischen Rechts, wobei nach Art. 136 BV die politischen Rechte allen Schweizerinnen und Schweizern gleichmässig zustehen. Die Bundesversammlung übt nach Art. 148 Abs. 1 BV die oberste Gewalt im Bund aus. Die politische Tätigkeit in der Bundesversammlung ist nicht auf das Erzielen eines Erwerbseinkommens ausgerichtet, sondern beinhaltet, die demokratischen Rechte und Pflichten auszuüben. Nationalrätin und

Nationalrat bzw. Ständerätin und Ständerat üben das politische Mandat ohne Instruktionen aus und können sich im politischen Mandat nicht vertreten lassen.

Es fragt sich mithin insbesondere, ob das Einkommen von Mitgliedern einer Legislative grundsätzlich als Einkommen zu betrachten ist. Es geht also darum, ob das Ausüben einer öffentlichen Funktion an sich eine Erwerbstätigkeit darstellt. Diesbezüglich ist von Bedeutung, dass das Ausüben einer öffentlichen Funktion nicht bereits als solche eine Erwerbstätigkeit darstellt.<sup>1</sup> Auch in der Literatur wird betont, dass nicht jede öffentlich-rechtliche Beziehung bereits zur Annahme einer Erwerbstätigkeit führt; davon auszunehmen sind nämlich diesbezüglich insbesondere Tätigkeiten von Personen, die hauptberuflich als Selbstständigerwerbende tätig sind.<sup>2</sup> Art. 7 lit. i AHVV erfasst insoweit nur diejenigen Personen als Mitglied einer Behörde, welche zu einer Exekutive, zu einem Gericht oder zu einer Kommission mit richterlichen Befugnissen hören; hinzuzuzählen sind sodann Mitglieder anderer Gremien mit öffentlich-rechtlichen Funktionen, sofern ihnen Entscheidungsbefugnisse zustehen und sie fest entschädigt werden.<sup>3</sup>

Anders muss es sich demgegenüber bei Mitgliedern eines Parlamentes handeln. Mitglieder eines Parlamentes müssen nämlich die Möglichkeit haben, ihre parlamentarische Funktion in einer freien und ungestörten Art erfüllen zu können. Die parlamentarische Tätigkeit – mithin die Aufgabe der Gesetzgeberin – zeichnet sich dadurch aus, dass unabhängig von erwerblichen Zielsetzungen und in einer frei strukturierten Tätigkeit ein Einsatz zugunsten der gesamten Bevölkerung erfolgt. Die zahlreichen Unvereinbarkeitsbestimmungen bei Übernahme eines Parlamentmandates bezeugen, dass nach schweizerischer Auffassung die Tätigkeit im Parlament eine solche ist, welche im Blick auf den Dienst am Ganzen auszuüben ist. Entsprechend wird denn auch in der bundesstaatsrechtlichen Literatur betont, dass die Entschädigungen an Mitglieder des Parlamentes nicht als Besoldung betrachtet werden.<sup>4</sup>

Insoweit ist eben – soweit nicht ein eigentliches Einkommen und mithin eine Berufstätigkeit anzunehmen ist – beim Einsatz in Parlamenten davon auszugehen, dass es sich um das Erfüllen einer Bürger(innen)pflcht handelt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil der Verordnungsgeber ausdrücklich betont hat, dass Entgelte, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bürgerpflicht stehen, nicht als beitragspflichtiges Einkommen zu betrachten sind. Entsprechend betont das (damalige) Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG), dass das einer versicherten Person für die Erfüllung einer öffentlichen Bürgerpflicht ausgerichtete Entgelt kein Erwerbseinkommen ist. Dies wurde bezogen auf den Feuerwehrsold des Angehörigen einer staatlich anerkannten Feuerwehr entsprechend entschieden.<sup>5</sup> Analog wurden vom EVG die Verhältnisse bei der Leistung von Verkehrsordnungsdiensten beurteilt.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. BGE 98 V 235.

<sup>2</sup> Vgl. PETER BINSWANGER, 48.

<sup>3</sup> Vgl. BINSWANGER, 48.

<sup>4</sup> So ausdrücklich GIACOMETTI/FLEINER, 510.

<sup>5</sup> ZAK 1950 316.

<sup>6</sup> ZAK 1969 183.

Dabei ist letztlich auch von Bedeutung, dass das Entgelt für die Erfüllung einer öffentlichen Bürgerpflicht grundsätzlich unabhängig von der Höhe im Einzelfall nicht als Erwerbseinkommen betrachtet werden kann.<sup>7</sup> Genau so wie der Feuerwehrdienst wird auch der Militärdienst beurteilt, bei dem angenommen wurde, dass die darin zum Ausdruck kommende Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit betrachtet werden kann.

Das Ausüben eines Parlamentsmandates ist zweifellos ebenfalls das Umsetzen einer öffentlichen Bürgerpflicht. Natürlich verhält es sich an verschiedenen Orten so, dass Wahlkämpfe stattfinden und Parlamentsmandate begehrt sind. Dies ändert nichts am Grundsatz, dass die Übernahme eines Parlamentsmandates eine öffentliche Bürgerpflicht ist.

#### 4.2.2 Zwischenergebnis

Es zeigt sich, dass eine Parlamentstätigkeit im Ausgangspunkt nicht einer Erwerbstätigkeit entspricht. Damit stellt sich im Sozialversicherungsrecht die offensichtliche Frage nach einer Gleichstellung von Parlamentstätigkeit und Erwerbstätigkeit. Diese Frage stellt sich insbesondere auch deshalb, weil in Teilbereichen des Sozialversicherungsrechts Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden.<sup>8</sup>

Deshalb ist nachfolgend aufzuzeigen, wie im geltenden Sozialversicherungsrecht die Entschädigung aus Parlamentstätigkeit eingeordnet wird.

### 4.3 Einordnung der Entschädigung aus Parlamentstätigkeit in den einzelnen Sozialversicherungszweigen

#### 4.3.1 AHV

Die AHV nimmt bezogen auf Entschädigungen für die Parlamentstätigkeit ein Erwerbseinkommen an.<sup>9</sup> Die AHVG geht von einem äusserst weit gefassten Begriff der Erwerbstätigkeit aus.<sup>10</sup> Die Entschädigungen für die Parlamentstätigkeit gelten grundsätzlich als AHV-beitragspflichtiger Lohn.<sup>11</sup> Parlamentarierinnen und Parlamentarier gelten damit als unselbstständig tätig.<sup>12</sup> Von der ausgerichteten Entschädigung kann ein Anteil von 25 Prozent als Unkosten betrachtet werden.<sup>13</sup> Was die Unkosten betrifft, umfassen diese nicht die

---

<sup>7</sup> Vgl. ZAK 1972 50.

<sup>8</sup> Vgl. etwa Art. 29<sup>sexies</sup> AHVG betreffend Erziehungsgutschriften, Art. 27 f. IVV betreffend Mitberücksichtigung der Tätigkeit im Aufgabenbereich für die Invaliditätsgradsbestimmung, Art. 2 HVI betreffend IV-Hilfsmittel.

<sup>9</sup> Vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C\_641/2017 E. 5.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 4 AHVG.

<sup>11</sup> Urteil des Bundesgericht 9C\_641/2017 E. 5.

<sup>12</sup> Urteil des EVG vom 2. August 2004, H 274/03, bezogen auf das Parlament der Stadt Bern.

<sup>13</sup> Urteil des EVG vom 2. August 2004, H 274/03, bezogen auf das Parlament der Stadt Bern.

Parteibeiträge, welche letztlich nach bundesgerichtlicher Auffassung freiwillig zu leisten sind und unterschiedlich hoch sind.<sup>14</sup>

Zu ergänzen ist, dass parallel zu den AHV-Beiträgen auch Beiträge an die IV, die EO, die Familienausgleichskassen und die ALV geschuldet sind.

#### 4.3.2 IV

Bei der IV fallen Entschädigungen für die Parlamentstätigkeit ins Gewicht, soweit der Invaliditätsgrad zu bestimmen ist. Hier muss festgelegt werden, welches das Einkommen wäre, welches ohne gesundheitliche Einbusse erzielt würde (= Valideneinkommen). Diesem Einkommen wird dasjenige Einkommen gegenübergestellt, welches unter Berücksichtigung aller gesundheitlicher Einschränkungen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zumutbarerweise noch erzielt werden kann.<sup>15</sup> Bei beiden Einkommen kann die Entschädigung für eine Parlamentstätigkeit ins Gewicht fallen und wird in der Praxis auch berücksichtigt. Dabei betrachtet das Bundesgericht die Tätigkeit im Parlament als dauernde Tätigkeit.<sup>16</sup>

#### 4.3.3 Berufliche Vorsorge

Der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen gem. Art. 2 Abs. 1 BVG Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'510 (Wert 2022) beziehen. Die Unterstellung unter das BVG-Obligatorium ist folglich im Wesentlichen von drei Faktoren abhängig:

- Arbeitnehmereigenschaft
- Alter
- Jahreslohn bei einem Arbeitgeber.<sup>17</sup>

Mitglieder von National- und Ständerat gelten – wie aufgezeigt – in AHV-beitragsrechtlicher Hinsicht als unselbständigerwerbend und sind damit prinzipiell auch der beruflichen

---

<sup>14</sup> Urteil des Bundesgerichts 9C\_641/2017 E. 9.1.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 16 ATSG.

<sup>16</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_311/2009, E. 3.2.1: *«Le recourant a été élu en juin 2006 pour une durée minimale de quatre ans, de sorte que son argumentation tirée du caractère provisoire de son statut de député tombe à faux. Au demeurant, comme l'a retenu à juste titre la juridiction précédente, son mandat présente de solides garanties sur le plan financier puisque le salaire d'un député du Conseil national de la République slovaque représente le triple du salaire mensuel nominal d'un salarié dans l'économie nationale du pays en question, soit à l'époque actuelle, 2009 EUR (cf. [www.nrsr.sk](http://www.nrsr.sk)). De ces constatations, il y a lieu de déduire que l'activité de député exercée encore aujourd'hui par le recourant est stable et qu'elle ne contient pas d'élément de salaire social. Dans la mesure où le recourant peut exercer son mandat sans restriction du point de vue de son état de santé, du moins n'allègue-t-il pas le contraire, il y a lieu d'en conclure que cette activité met pleinement en valeur sa capacité de travail résiduelle. Vu ce qui précède, il convient de prendre en compte le revenu effectivement réalisé par le recourant en sa qualité de député au Parlement slovaque pour fixer son revenu d'invalidé.»*

<sup>17</sup> BSK Berufliche Vorsorge-HÜRZELER MARC, Art. 2 BVG N 3.

Vorsorge unterstellt. Auf Bundesebene ist indessen nicht vorgesehen, dass für diesen Kreis von Personen eine Versicherung bei PUBLICA besteht.

*«Der Kreis des bei PUBLICA versicherten Personals entspricht dem geltenden Artikel 1 PKB-Gesetz sowie dem Geltungsbereich des BPG (Art. 2) jedoch ohne die Post, die SBB und die angeschlossenen Organisationen. Damit fallen auch die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter die Versicherungspflicht bei PUBLICA, soweit spezialgesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Für die sukzessive neu geschaffenen eidgenössischen Gerichte erster Instanz (Bundesverwaltungsgericht und Bundesstrafgericht), deren Personal ebenfalls bei PUBLICA versichert ist, wird Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des BPG laufend angepasst. Letztmals erfolgte eine solche Anpassung auf den 1. August 2003, als das Bundesstrafgericht seine Funktion aufnahm (Ziffer 5 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Oktober 2002; SR 173.71).»<sup>18</sup>*

Eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Unterstellung von Mitgliedern des Parlaments unter die PUBLICA besteht nicht.<sup>19</sup>

#### 4.3.4 Unfallversicherung

Art. 2 Abs. 1 lit. h UVV legt fest, dass «Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit» nicht obligatorisch versichert sind. Zur Begründung der Nichtunterstellung wird das Folgende ausgeführt: «Da diese Personen aufgrund des Milizsystems in Schweiz meist anderweitig (im Rahmen der selbstständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit) unfallversichert sind, werden sie für die obengenannte Tätigkeit von der Versicherungspflicht ausgenommen.»<sup>20</sup>

#### 4.3.5 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende/Mutterschafts- und Vaterschaftsversicherung

Die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende stellt für die Bemessung der Entschädigung auf das vordienstliche Einkommen ab, für welches Beiträge nach dem AHVG erhoben wurden.<sup>21</sup> Prinzipiell gehören die Entschädigungen für die Parlamentstätigkeit zu diesem vordienstlichen Einkommen.<sup>22</sup>

Bei der Mutterschaftsentschädigung führt (nach der aktuellen Verwaltungspraxis) die Ausrichtung einer Entschädigung für die Parlamentstätigkeit (z.B. Taggeld für die Teilnahme an einer Kommissionssitzung) dazu, dass die Mutterschaftsentschädigung insgesamt (d.h. auch für sonstige Erwerbseinkommen) für die Zukunft dahinfällt. Diese Verwaltungspraxis

<sup>18</sup> So BBl 2005 5880.

<sup>19</sup> Vgl. zu den besonderen Bestimmungen des Parlamentsressourcengesetzes Ziff. 6.

<sup>20</sup> BSK UVG-MANZ LAURA/GROB MILENA, Art. 1a N 28.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 EOG. Für eingehendere Bestimmungen vgl. Art. 5 bis Art. 8 EOV.

<sup>22</sup> Vgl. für die Verwaltungsdurchführung Wegleitung [des Bundesamtes für Sozialversicherungen] zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende, Mutter- und Vaterschaft (WEO), Rz. 5001-5066.

wird auf Art. 16d EOG abgestützt. Das Bundesgericht hat diese Verwaltungspraxis in einem neuesten Grundsatzentscheid bestätigt.<sup>23</sup> Dem Urteil ist Widerspruch erwachsen, und es wird nach dem Weiterzug des Urteils an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht ein Entscheid dieses Gerichtshofs noch erwartet.<sup>24</sup>

#### 4.3.6 Familienzulagen

Mitglieder des Parlaments können als Unselbständigerwerbende Anspruch auf Familienzulagen haben. Die Grundlage dafür besteht in Art. 11 FamZG. Ergänzend kommen weitere Zulagen des Bundes hinzu.<sup>25</sup>

#### 4.3.7 Arbeitslosenversicherung

Nach Beendigung der Parlamentstätigkeit besteht ein prinzipieller Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung; es liegt bezogen auf die Entschädigungen für die Parlamentstätigkeit ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit vor, was einen entsprechenden Anspruch begründet.<sup>26</sup>

## 5 Folgen des Eintrittes eines versicherten Risikos

### 5.1 Einordnung

Im vorliegenden Teil wird aufgezeigt, welches die Folgen des Eintrittes eines versicherten Risikos sind. Dabei werden die hauptsächlichsten sozialen Risiken berücksichtigt, und es wird mit Ausrichtung auf das Zusammenfallen von Parlamentstätigkeit und Tätigkeit in

---

<sup>23</sup> Vgl. Urteil 9C\_469/2021, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt.

<sup>24</sup> Für eine Einordnung des Bundesgerichtsurteils sei an dieser Stelle auf die folgenden Überlegungen hingewiesen: Dass bezogen auf die ausgerichteten Entschädigungen in ahv-beitragsrechtlicher Hinsicht von einem Erwerbseinkommen ausgegangen wird, kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen, weil bezüglich der Einordnung als Erwerbstätigkeit im AHVG-Bereich und der Auslegung der Erwerbstätigkeit nach Art. 16d EOG keine Parallelität besteht. Die AHVG geht von einem äusserst weit gefassten Begriff der Erwerbstätigkeit aus, was bei der Ausnahmeregelung von Art. 16d EOG grundsätzlich anders ist. Der Wegfall eines an sich gegebenen Leistungsanspruchs kann nur in einem engen Rahmen erfolgen und nicht bei Ausübung einer weit definierten Tätigkeit im Sinne des AHVG. Damit zeigt sich, dass die Teilnahme an Parlamentssitzungen und Kommissionssitzung nicht einer Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 16d EOG gleichzustellen ist.

Beizufügen ist, dass sich das vorstehend genannte Resultat auch aus anderen Überlegungen ergibt. So wurde im Zusammenhang mit der Mutterschaftsentschädigung festgehalten, dass es insbesondere darum geht, die Vereinbarkeit von Familie und „Ausübung einer beruflichen Tätigkeit“ zu gewährleisten (vgl. BBl 2002 7538). Wenn zum Entwurf von Art. 16d EOG festgehalten wird, die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit führe „immer zum Ende des Anspruchs“ (so BBl 2002 7546), ist dies mithin mit Blick auf den zuvor gewählten Begriff der „Berufstätigkeit“ zur verstehen. Das Ausüben eines politischen Mandats ist indessen gerade nicht eine Berufstätigkeit in diesem Sinne.

<sup>25</sup> Art. 6a PRG; Art. 31 Abs. 1 des Bundespersonalgesetzes (BPG); Art. 51 f. der Bundespersonalverordnung (BPV); Art. 44 Abs. 2 Bst. h BPV.

<sup>26</sup> Dazu die Hinweise in BBl 2019 7259.

Beruf/Familie aufgezeigt, wie die Folgen des Risikoeintritts sind. Dabei wird Bezug genommen darauf, wie bei Ausübung einer Parlamentstätigkeit die Unterstellung unter die einzelnen Sozialversicherungen ist.<sup>27</sup>

## 5.2 Risiko Alter

Beim Erreichen der Altersgrenze werden Renten der AHV und – soweit eine Unterstellung erfolgte – der beruflichen Vorsorge fällig. Die AHV berücksichtigt alle Beitragszahlungen und Versicherungszeiten zwischen Alter 20 und Erreichen der Altersgrenze. Weil die Entschädigungen für die Parlamentstätigkeit zum AHV-pflichtigen Einkommen zählen, wird die AHV-Altersrente entsprechend erhöht. In der beruflichen Vorsorge wird die Parlamentstätigkeit an sich nicht abgedeckt, doch richtet der Bund nach Art. 7 Abs. 2 PRG eine Vorsorgeentschädigung aus, welcher zu einer entsprechenden Altersleistung führt.<sup>28</sup>

## 5.3 Risiko Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeit bedeutet eine vorübergehende Einschränkung der bisherigen Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen. Art. 8 VPRG sieht eine Entschädigung für die entsprechende Phase vor.<sup>29</sup>

## 5.4 Risiko Erwerbsunfähigkeit/Invalidität

Wenn ein Mitglied des Parlaments invalid wird, wird nach Art. 7 Abs. 4 PRG eine Leistung fällig.<sup>30</sup>

## 5.5 Risiko Unfall

Mitglieder des Parlaments sind nicht obligatorisch unfallversichert, und es besteht deshalb insoweit keine Versicherungsdeckung. Freilich muss berücksichtigt werden, dass eine wegen einer sonstigen Tätigkeit bestehende Unfallversicherung (z.B. wegen einer sonst ausgeübten unselbständigen Tätigkeit) auch für Folgen eines Unfalls aufkommt, der sich während der Parlamentstätigkeit zuträgt.<sup>31</sup>

---

<sup>27</sup> Dazu Ziff. 4.3.

<sup>28</sup> Dazu Ziff. 6.2.

<sup>29</sup> Dazu Ziff. 6.2.

<sup>30</sup> Dazu Ziff. 6.3.2.

<sup>31</sup> Dies gilt allerdings nicht, wenn die sonst bestehende Unfallversicherung ausschliesslich für die Folgen eines Berufsunfalls aufkommt; vgl. dazu Art. 7 Abs. 2 UVG (Grenze: wöchentliche Tätigkeit von acht Arbeitsstunden; Art. 13 UVV).

## 5.6 Risiko Krankheit

Das Risiko der Krankheit wird bei Mitgliedern des Parlaments berücksichtigt, wenn eine Arbeitsunfähigkeit bzw. eine Invalidität resultiert.<sup>32</sup>

## 5.7 Risiko Mutterschaft/Vaterschaft

Bei einer Mutterschaft/Vaterschaft wird eine Entschädigung gewährt, wenn die betreffende Person in bestimmter Weise der AHV unterstellt war bzw. ist. Weil die für die Parlamentstätigkeit ausgerichtete Entschädigung ahv-pflichtig ist,<sup>33</sup> besteht für Mitglieder des Parlaments der Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung.

## 5.8 Risiko Tod

Beim Risiko Tod kann nach Art. 7b VPRG eine Leistung beansprucht werden.

## 5.9 Risiko Arbeitslosigkeit

Bei einem Verlust der Parlamentstätigkeit besteht an sich ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.<sup>34</sup>

# 6 Blick auf das Parlamentsressourcengesetz<sup>35</sup>

## 6.1 Gesetzliche Grundlage

Ausgangspunkt bildet das Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) vom 18. März 1988 (SR 171.21). Folgende Bestimmungen sind von Bedeutung:

*Art. 7 Vorsorge*

<sup>1</sup> *Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.*

<sup>2</sup> *Der Bund entrichtet die Vorsorgeentschädigung:*

*a. an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; oder*

---

<sup>32</sup> Dazu Ziff. 6.2, Ziff. 6.3.2.

<sup>33</sup> Dazu Ziff. 4.3.1.

<sup>34</sup> Dazu Ziff. 4.3.7.

<sup>35</sup> Die vorliegenden Ausführungen sind einem Gutachten entnommen, welches (in anderen Zusammenhängen) den Parlamentsdiensten erstattet wurde (Gutachten vom 7. Januar 2022).

*b. an eine Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge.*

<sup>3</sup> *Kann die Vorsorgeentschädigung eines Ratsmitgliedes nicht oder nicht vollständig in eine Einrichtung nach Absatz 2 eingebracht werden, so wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf ein vom Parlament bezeichnetes Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen.*

<sup>4</sup> *Die Ratsmitglieder erhalten Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Falle von Selbständigerwerbenden beziehen können.*

<sup>5</sup> *Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.*

#### *Art. 14 Ausführung des Gesetzes*

<sup>1</sup> *Die Ausführung dieses Gesetzes wird durch eine Verordnung der Bundesversammlung geregelt.*

*(...)*

<sup>3</sup> *Bestehen in Einzelfällen Zweifel über den Anspruch auf ein Einkommen oder eine Entschädigung oder bestreitet ein Ratsmitglied die Richtigkeit einer Abrechnung, so entscheidet die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung endgültig.*

## **6.2 Grundlage in der Verordnung**

Einzubeziehen ist die Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) vom 18. März 1988 (SR 171.211). Hier sind die folgenden Bestimmungen von Bedeutung:

#### *Art. 7 Vorsorgeentschädigung*

<sup>1</sup> *Die Vorsorgeentschädigung beträgt pro Jahr 16 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG). Das Ratsmitglied trägt einen Viertel der Vorsorgeentschädigung aus eigenen Mitteln bei.*

<sup>2</sup> *Die Vorsorgeleistung aus dem Vorsorgewerk nach Artikel 7 Absatz 3 PRG wird wie folgt ausgerichtet:*

*a. Scheidet ein Ratsmitglied vor Vollendung seines 60. Altersjahres aus dem Rat aus, so wird das Guthaben auf eine vom Ratsmitglied bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.*

*b. Scheidet ein Ratsmitglied zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 65. Altersjahr aus dem Rat aus, so wird das Guthaben fällig und als Alterskapital ausbezahlt. Sofern das Ratsmitglied weiterhin*

*erwerbstätig ist, kann das Guthaben als Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, bei welcher es versichert ist.*

*c. Nach Vollendung des 65. Altersjahres wird das Guthaben dem Ratsmitglied als Alterskapital ausbezahlt.*

*d. Im Todesfall wird das Guthaben als Todesfallkapital an die Begünstigten gemäss Artikel 7b Absatz 4 dieser Verordnung ausbezahlt.*

<sup>3</sup> *Die Beiträge der Ratsmitglieder für das Vorsorgewerk nach Artikel 7 Absatz 3 PRG sind bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden vom Einkommen abziehbar. Die Leistungen aus dem Vorsorgewerk stellen steuerbare Einkünfte aus Vorsorge dar.*

<sup>4</sup> *Mit dieser Vorsorgeentschädigung sind für das mit dem Parlamentsmandat verbundene Einkommen sowohl die Beitragspflicht des Bundes als auch diejenige des Ratsmitgliedes an die berufliche Vorsorge erfüllt.*

#### *Art. 7a Vorsorge für den Invaliditätsfall*

<sup>1</sup> *Die Ratsmitglieder erhalten im Invaliditätsfall eine Rente.*

<sup>2</sup> *Für die Bestimmung des Grades der Invalidität und den Beginn des Anspruches auf Invalidenrente sind die Artikel 28 und 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.*

<sup>3</sup> *Die volle Invalidenrente beträgt jährlich 250 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Allfällige Invaliditätsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Falle von Selbstständigerwerbenden werden angerechnet.*

#### *Art. 7b Vorsorge für den Todesfall*

<sup>1</sup> *Im Todesfall erhalten die vom Ratsmitglied bezeichneten Personen eine Kapitaleistung.*

<sup>2</sup> *Das Todesfallkapital entspricht dem Höchstbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG multipliziert mit der Anzahl Jahre, die sich aus der Differenz zwischen dem 65. Altersjahr und dem Alter am Todestag ergibt. Das Alter am Todestag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.*

<sup>3</sup> Für Selbstständigerwerbende werden Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) angerechnet. Rentenleistungen werden zum kapitalisierten Wert berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Rangfolge der begünstigten Personen richtet sich nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994.

#### Art. 8a Taggeldersatz

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Ersatz für das entgangene Taggeld besteht ab Eintritt der Krankheit oder ab dem Unfallereignis während maximal 730 Kalendertagen. Er endet mit dem Beginn eines Anspruchs auf Invalidenrente.

<sup>2</sup> Während den ersten 30 Kalendertagen hat das Ratsmitglied Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes. Ab dem 31. Kalendertag beträgt der Anspruch 80 Prozent.

<sup>3</sup> Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Parlamentarierin Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes.

<sup>4</sup> Wird ein Anspruch auf mehr als fünf Taggeldersatzzahlungen geltend gemacht, so ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

#### Art. 8b Überbrückungshilfe

<sup>1</sup> Die Überbrückungshilfe beträgt höchstens 100 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG.

<sup>2</sup> Das Einkommen eines Ratsmitgliedes gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988 bemisst sich nach dem Jahreseinkommen und der durchschnittlichen Summe der während des letzten Kalenderjahres an die Ratsmitglieder entrichteten Taggelder.

#### Art. 12 Einschränkungen

<sup>1</sup> Die Einkommen, Entschädigungen und Beiträge nach den Artikeln 2 und 3a des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988 und nach den Artikeln 7, 9 und 10 dieser Verordnung werden bei Ein- und Rücktritten im Laufe eines Amtsjahres entsprechend angepasst.

## 6.3 Einordnung

### 6.3.1 System

Im Parlamentsressourcengesetz steht die Ausrichtung von Beiträgen an die Ratsmitglieder im Vordergrund. Art. 7 Abs. 1 bis Abs. 3 des Gesetzes ordnet hier die Grundzüge. Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes hält hinzutretend fest, dass «Ratsmitglieder (...) Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall [erhalten], sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Falle von Selbständigerwerbenden beziehen können.» Die Verordnung regelt – wie Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes festhält – das Weitere.

Auf Verordnungsebene erhält die Leistung nach Art. 7 Abs. 4 des Parlamentsressourcengesetzes eine ausführliche Ordnung, indem sich Art. 7a mit dem Invaliditätsfall und Art. 7b mit dem Todesfall beschäftigt. In Art. 8a sind hinzutretend Taggeldansprüche vorgesehen.

Werden diese Bestimmungen eingeordnet, zeigt sich, dass eigentliche Leistungsansprüche vorgesehen sind. Dabei ist die Regelung im Gesetz äusserst knapp, und auch die Verordnungsregelung lässt – wie sich nachfolgend zeigen wird – zentrale Fragen offen.

### 6.3.2 Leistungen im Invaliditätsfall

#### 6.3.2.1 Grundlage

Art. 7 Abs. 4 PRG sieht für «Ratsmitglieder» Leistungen im Invaliditätsfall vor, «sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Falle von Selbständigerwerbenden beziehen können.» Auf Verordnungsebene werden das Prinzip des Leistungsanspruchs (Art. 7a Abs. 1 VPRG), die Massgeblichkeit des IVG für die Bestimmung des Grades der Invalidität und den Beginn des Anspruches auf Invalidenrente (Art. 7a Abs. 2 VPRG), die Höhe der Invalidenrente (Art. 7a Abs. 3 VPRG) sowie die Leistungskoordination (Art. 7a Abs. 3 VPRG). – Weitere Bestimmungen zur Frage des Invaliditätsfalls bestehen nicht.

#### 6.3.2.2 Füllung von Lücken der Regelung

Offensichtlich liegt im PRG und der VPRG eine äusserst knappe Regelung vor, die eine Reihe von Fragen offen lässt. Dabei handelt es sich um Fragen, die im Zusammenhang mit dem Invaliditätsrisiko zwingend zu klären sind; als Beispiele zu nennen sind die Fragen der zeitlichen Umschreibung der Versicherungsdeckung, der Dauer des Rentenanspruchs, der Teuerungsanpassung der Renten oder der Pfändbarkeit der Rentenansprüche.

Deshalb drängt sich auf, zur Füllung der entsprechenden Regelungslücken eine bestehende Versicherungsregelung als analog anwendbar zu betrachten. In Frage kommen die Regelung

des IVG oder des BVG. Dabei liegt die Abstützung auf die BVG-Regelung näher; es handelt sich beim hier einzuordnenden Anspruch um einen Anspruch, der im Zusammenhang mit einer (unselbständigen) Erwerbstätigkeit (Ratstätigkeit) steht; zudem wird in koordinationsrechtlicher Hinsicht in Art. 7 Abs. 4 PRG sowie in 7a Abs. 3 VPRG auf Vorsorgeeinrichtungen Bezug genommen und deren Leistungen als prioritär bezeichnet. Insgesamt erscheint die hier einzuordnende Leistung weniger als Grundleistung wie etwa diejenige des IVG, sondern als hinzutretende Leistung, welche für den Fall des Entfallens der Erwerbsfähigkeit geschuldet ist. Freilich wird trotzdem bei den einzelnen Fragen jeweils zu prüfen sein, ob eine sonstige Lückenfüllung überzeugender scheint als der Rückgriff auf die Bestimmungen des BVG.

### 6.3.2.3 Klärung von zentralen (im PRG und in der VPRG nicht geregelten) Fragen

Nachstehend ist auf die jedenfalls zu klärenden Fragen einzugehen, soweit ein Invaliditätsfall eintritt. Dabei wird jeweils angegeben, welche Lückenfüllung zutreffend scheint; kommen unterschiedliche Lückenfüllungen in Frage, wird dies entsprechend bezeichnet.

Zeitliche Deckung des Invaliditätsrisikos: Art. 7 Abs. 4 PRG bezieht sich auf «Ratsmitglieder»; dasselbe wird in Art. 7a Abs. 1 VPRG festgehalten. Die Besonderheit des Invaliditätsrisikos besteht darin, dass regelmässig erst nach einer bestimmten Wartezeit (12 oder 24 Monate bzw. Abschluss der Heilbehandlung) eine Invalidität angenommen wird. Die Frage der Leistungspflicht der Versicherungseinrichtung ist insbesondere in der beruflichen Vorsorge oft umstritten; dabei wird jeweils auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abgestellt, wonach zwischen dem erstmaligen Auftreten der Arbeitsunfähigkeit und dem späteren Eintritt der Invalidität ein zeitlicher und sachlicher Konnex bestehen muss.<sup>36</sup> Es liegt nahe, diese Praxis analog anzuwenden. Sie bedeutet also, dass bei einem Ratsmitglied, das beispielsweise während einer Amtsperiode arbeitsunfähig wird, aber die Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG erst nach der Amtsperiode besteht (und nicht wiedergewählt wird), ein Anspruch auf eine Invalidenleistung besteht.

Zeitpunkt des Einsetzens der massgebenden Arbeitsunfähigkeit: Es ist davon auszugehen, dass während der gesamten Amtsperiode, d.h. auch ausserhalb von Sessionen, ein Versicherungsschutz besteht. Dies lässt sich daraus ableiten, dass die vorgenannten Bestimmungen von «Ratsmitglied» sprechen und diese Eigenschaft während der gesamten Amtsperiode bestehen bleibt.

Invaliditätsgrad: Art. 7a Abs. 2 VPRG verweist für die Bestimmung des Invaliditätsgrads auf die Bestimmungen des IVG. Einschränkend ist festzuhalten, dass aus Kongruenzgründen nur eine Invalidität massgebend sein kann, welche bezogen auf die Ratstätigkeit besteht. Wenn beispielsweise die IV eine Einschränkung in einer selbständigen Tätigkeit (beispielsweise als

---

<sup>36</sup> Vgl. dazu die zu Art. 23 BVG entwickelte bundesgerichtliche Rechtsprechung; als Beispiel aus neuester Zeit ist auf das Urteil vom 14. Oktober 2021 (9C\_93/2021) und auf das Urteil vom 5. November 2021 (9C\_378/2021) hinzuweisen.

Landwirt oder als Anwältin) feststellt, hingegen die Weiterführung der Ratstätigkeit als möglich betrachtet, kann nicht der von der IV-Stelle festgelegte Invaliditätsgrad massgebend sein.

Kinderrenten: Art. 7 PRG und Art. 7a VPRG legen keinen Anspruch auf eine Kinderrente fest. Damit unterscheidet sich die Versicherungsdeckung von der IV und von der obligatorischen beruflichen Vorsorge; hier sind Ansprüche auf Kinderrenten vorgesehen. Freilich ist der entsprechende Anspruch nicht im gesamten Sozialversicherungsrecht gegeben. Er fehlt insbesondere in der weitergehenden beruflichen Vorsorge; hier muss eine entsprechende reglementarische Ordnung bestehen, damit ein Anspruch besteht. Auch die obligatorische Unfallversicherung kennt im Invaliditätsfall keine Kinderrenten.

Höhe und Abstufung der Invalidenrente: Art. 7a Abs. 3 VPRG legt fest, dass die Invalidenrente jährlich 250 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt. Gegenwärtig (2021) ergibt dies eine jährliche Leistung von CHF 71'700. Es stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie eine Abstufung bei einer Teilinvalidität vorzunehmen ist. Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2021 anwendbaren Fassung) sieht eine Abstufung bei Invaliditätsgraden von 40, 50, 60 und 70% vor; ab 1. Januar 2022 wird diese Abstufung durch die prozentgenaue Bestimmung abgelöst. Wegen der Verweisung von Art. 7a Abs. 2 VPRG auf Art. 28 IVG ist anzunehmen, dass die entsprechende Abstufung nach dem jeweils gültigen IVG gilt, wobei sich dies auch auf die allfällige Anpassung von laufenden Renten an neue Regelungen (wie beispielsweise diejenige ab 1. Januar 2022) bezieht.

Dauer des Rentenanspruchs: Die Frage ist zu klären, ob die Invalidenrente zeitlich begrenzt ist oder nicht. Nach Art. 30 IVG<sup>37</sup> erlischt der Rentenanspruch mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten; demgegenüber ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge keine Befristung der Renten vorgesehen (vgl. Art. 26 Abs. 3 BVG); in der weitergehenden beruflichen Vorsorge ist auf das Reglement abzustellen; in der obligatorischen Unfallversicherung wird die Invalidenrente lebenslänglich gewährt, wobei bei Erreichen der Altersgrenze eine Neuberechnung der Renten erfolgt (Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> UVG). Damit lassen sich für die Invalidenrente nach Art. 7 Abs. 4 PRG unterschiedliche Lösungen vorstellen. Es liegt eher nahe, keine zeitliche Begrenzung vorzusehen, weil Art. 7a VPRG gerade nicht auf Art. 30 IVG verweist, weil die Ratstätigkeit nicht an die Altersgrenze gebunden ist und weil die Leistungskoordination sich (eher) auch auf die Altersrenten der 2. und 3. Säule bezieht.<sup>38</sup>

Verjährung: Die Regelung ordnet keine Verjährungsfrist. Es wird wohl – etwa in Entsprechung zu Art. 24 Abs. 1 ATSG – von einer fünfjährigen (Verwirkungs-)Frist auszugehen sein.

---

<sup>37</sup> Art. 7a VPRG verweist nur auf Art. 28 und Art. 29 IVG, nicht hingegen auf Art. 30 IVG.

<sup>38</sup> Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass die 2. oder 3. Säule eine lebenslängliche Invalidenrente gewähren.

### 6.3.3 Leistungen im Todesfall

#### 6.3.3.1 Grundlage

Art. 7 Abs. 4 PRG hält fest, dass die Ratsmitglieder Leistungen im «Todesfall [erhalten], sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Falle von Selbständigerwerbenden beziehen können.»

Art. 7b VPRG regelt die Leistungen bezogen auf einzelne Aspekte genauer. Es geht nach Art. 7b Abs. 1 um eine Kapitalleistung, welche an «die vom Ratsmitglied bezeichneten Personen» geht. Nach Abs. 4 richtet sich die «Rangfolge der begünstigten Personen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994». Abs. 2 legt die Höhe des Todesfallkapital fest. Abs. 3 regelt eine koordinationsrechtliche Frage.

#### 6.3.3.2 Füllung von Lücken der Regelung

Offensichtlich liegt im PRG und der VPRG – was schon zum Invaliditätsfall festgestellt wurde – eine äusserst knappe Regelung vor, die eine Reihe von Fragen offen lässt. Deshalb drängt sich auch hier auf, zur Füllung der entsprechenden Regelungslücken eine bestehende Versicherungsregelung als analog anwendbar zu betrachten. In Frage kommen die Regelung des AHVG oder des BVG. Dabei liegt die Abstützung auf die BVG-Regelung näher; es handelt sich beim hier einzuordnenden Anspruch um einen Anspruch, der im Zusammenhang mit einer (unselbständigen) Erwerbstätigkeit (Ratstätigkeit) steht; zudem wird in koordinationsrechtlicher Hinsicht in Art. 7 Abs. 4 PRG sowie in 7b Abs. 4 VPRG auf Vorsorgeeinrichtungen Bezug genommen und deren Leistungen als prioritär bezeichnet. Insgesamt erscheint die hier einzuordnende Leistung weniger als Grundleistung wie etwa diejenige des AHVG, sondern als hinzutretende Leistung, welche für den Fall des Todes geschuldet ist. Freilich wird trotzdem bei den einzelnen Fragen jeweils zu prüfen sein, ob eine sonstige Lückenfüllung überzeugender scheint als der Rückgriff auf die Bestimmungen des BVG.

#### 6.3.3.3 Klärung von zentralen (im PRG und in der VPRG nicht geregelten) Fragen

Nachstehend ist auf die jedenfalls zu klärenden Fragen einzugehen, soweit ein Todesfall eintritt. Dabei wird jeweils angegeben, welche Lückenfüllung zutreffend scheint; kommen unterschiedliche Lückenfüllungen in Frage, wird dies entsprechend bezeichnet.

Zeitliche Deckung des Todesrisikos: Art. 7 Abs. 4 PRG bezieht sich auf «Ratsmitglieder»; dasselbe wird in Art. 7b Abs. 1 VPRG festgehalten. Die Besonderheit des Todesrisikos besteht darin, dass der Tod nach einer längeren Phase der gesundheitlichen Einschränkung und damit auch erst nach Beendigung der Ratstätigkeit eintreten kann. Deshalb ist im Sozialversicherungsrecht oft umstritten, ob für einen Todesfall eine Leistungspflicht einer Sozialversicherung besteht. Die Frage der Leistungspflicht der Versicherungseinrichtung ist

insbesondere in der Unfallversicherung zuweilen heikel. Art. 28 UVG legt fest, dass der Tod Folge des Unfalls sein muss. «Damit wird verdeutlicht, dass der Anspruch auf Hinterlassenenrenten gemäss UVG [...] dem Kausalitätsprinzip folgen und nur zur Ausrichtung gelangen, wenn der Tod des Versicherten auf ein nach UVG versichertes Ereignis zurückzuführen ist. [...] Namentlich ist ferner nicht massgebend, ob der Tod des Versicherten unmittelbar nach dem Unfall oder erst Jahre oder Jahrzehnte – später eintritt. [...] Entscheidend ist letztlich, dass der Tod der versicherten Person natürlich und adäquat kausal auf das versicherte Ereignis zurückzuführen ist.»<sup>39</sup> Diese Betrachtungsweise erscheint auch für die Kapitaleistung nach PRG richtig, was bedeutet, dass während der Ratstätigkeit ein Ereignis eingetreten sein muss, das zum Tod führt. Allerdings wird die Abgrenzung oft schwierig sein; so wird eine während der Ratstätigkeit erstmals festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung, welche nach Jahren zum Tod führt, nicht ohne weiteres zu einer Kapitaleistung führen können. Es muss wohl verlangt werden, dass das massgebende, auslösende Ereignis eine gewisse Eindringlichkeit aufweist und sich wohl regelmässig dadurch auszeichnet, dass ab dem Eintritt des Ereignisses eine bleibende gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.

Bezeichnung der begünstigten Personen: Nach Art. 7b Abs. 1 VPRG «bezeichnet» das Ratsmitglied die begünstigten Personen. Es fragt sich, wie vorzugehen ist, wenn eine solche Begünstigung nicht erfolgt. Es kann die entsprechende Regelung als formelle Leistungsvoraussetzung betrachtet werden, oder es kann eine Ordnungsvorschrift angenommen werden. In der beruflichen Vorsorge betrachtet es das Bundesgericht als zulässig, dass die Vorsorgeeinrichtung die Begünstigungserklärung auf einem bestimmten Formular als Leistungsvoraussetzung deklariert.<sup>40</sup> In Art. 7b VPRG finden sich keine weitergehenden Regelungen, welche die ausdrückliche Nennung der begünstigten Personen als zwingende Vorschrift festlegen würden. Es wird insoweit wohl davon ausgegangen werden können, dass ohne ausdrückliche Nennung einer begünstigten Person nach der Reihenfolge von Art. 15 Abs. 1 lit. b FZV vorgegangen wird. Allerdings kann zugleich nicht übersehen werden, dass diese «automatische» Anwendung einer Begünstigtenregelung auch zu unbilligen, unerwarteten Ergebnissen führen kann.<sup>41</sup>

Kreis der begünstigten Personen: Art. 7b Abs. 1 VPRG hält fest, dass das Ratsmitglied die begünstigten Personen bezeichnet. Zugleich verweist Art. 7b Abs. 4 VPRG auf Art. 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 FZV. Damit wird einschränkend festgelegt, dass nicht irgendwelche Personen begünstigt werden können, sondern nur diejenigen, die in Art. 15 Abs. 1 lit. b FZV genannt

---

<sup>39</sup> So HÜRZELER MARC/CADERAS CLAUDIA, KOSS UVG, Bern 2018, Art. 28 N 3 und 4.

<sup>40</sup> Vgl. z.B. BGE 134 V 369.

<sup>41</sup> Beispiel: Ein 45-jähriges Ratsmitglied lebt seit 4 Jahren in Lebensgemeinschaft mit einer Partnerin/einem Partner; Kinder sind keine vorhanden. Beim Tod entsteht der Anspruch auf ein Kapital von CHF 573'600. Eine Begünstigterklärung besteht nicht. Nach Art. 15 Abs. 1 lit. b FZV fällt das Kapital an die Eltern des Ratsmitglieds bzw. – falls die Eltern bereits verstorben sind – an die Geschwister des Ratsmitglieds. Die Lebenspartnerschaft führt zu keinem Anspruch, weil sie noch nicht fünf Jahre bestanden hat.

sind. Die offene Umschreibung von Art. 7b Abs. 1 wird also eingeschränkt durch die Regelung von Art. 7b Abs. 4 VPRG.

Höhe der Kapitalleistung: Das Todesfallkapital entspricht nach Art. 7b Abs. 2 VPRG dem Höchstbetrag der jährlichen Altersrente nach Art. 34 AHVG multipliziert mit der Anzahl Jahre, die sich aus der Differenz zwischen dem 65. Altersjahr und dem Alter am Todestag ergibt. Damit wird zugleich festgelegt, dass der nach dem 65. Altersjahr erfolgende Tod in keinem Fall Anspruch auf eine Leistung gibt. Bei Ratsmitgliedern, die früh sterben, können sich erhebliche Kapitalleistungen ergeben; wenn das Ratsmitglied beispielsweise im Alter 35 verstirbt, ergibt sich eine Kapitalleistung von CHF 860'400.

Verjährung: Die Regelung ordnet keine Verjährungsfrist. Es wird wohl – etwa in Entsprechung zu Art. 24 Abs. 1 ATSG – von einer fünfjährigen (Verwirkungs-)Frist auszugehen sein.

## 7 Synthese aus rechtlicher Sicht

### 7.1 Aufbau

Die nachfolgenden Hinweise sind nicht erschöpfend und bedürfen in verschiedener Hinsicht der Vertiefung. Es geht darum, die als wesentlich erkannten Bereiche zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit Lücken bzw. Überschneidungen bestehen.

### 7.2 Parlamentstätigkeit als Erwerbstätigkeit: Uneinheitliche Ordnung im Versicherungsrecht

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Parlamentstätigkeit im Versicherungsrecht nicht umfassend als unselbständige Erwerbstätigkeit angesehen wird. In tabellarischer Form lassen sich die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

Sozialversicherungszweig	Parlamentstätigkeit führt/führt nicht zur Unterstellung unter die Sozialversicherung	Bemerkungen
AHV	Parlamentstätigkeit wird als unselbständige Erwerbstätigkeit betrachtet = Unterstellung	Die Rechtsprechung lehnt die Annahme einer Nichterwerbstätigkeit oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit ab
IV	Parlamentstätigkeit wird als unselbständige Erwerbstätigkeit betrachtet = Unterstellung	Parlamentstätigkeit wird als unselbständige Erwerbstätigkeit betrachtet = Unterstellung
EL	-	

Berufliche Vorsorge	Eine Unterstellung besteht nicht = keine Unterstellung	Eine Unterstellung würde voraussetzen, dass die Vorsorgeeinrichtung Publica eine entsprechende Versicherungsunterstellung festlegen würde
Krankenversicherung	Die Unterstellung ergibt sich aus dem schweizerischen Wohnsitz	Es ist offen, ob – z.B. bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern – die Ausübung des Parlamentsmandats in der Schweiz wegen der Annahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu einer Unterstellung führen könnte (dazu Art. 1 Abs. 2 KVV)
Unfallversicherung	Eine Unterstellung besteht nicht = keine Unterstellung	Art. 2 Abs. 1 lit. h UVV hält ausdrücklich fest, dass Mitglieder von Parlamenten nicht versichert sind
Militärversicherung	-	
Erwerbsersatzordnung	Parlamentstätigkeit wird als unselbständige Erwerbstätigkeit betrachtet = Unterstellung	Weil das Einkommen aus der Parlamentstätigkeit als ahv-pflichtiges Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eingeordnet wird, besteht eine Unterstellung (Dienstleistung, Mutterschaft, Vaterschaft)
Familienzulagen	Parlamentstätigkeit wird als unselbständige Erwerbstätigkeit betrachtet = Unterstellung	Weil das Einkommen aus der Parlamentstätigkeit als ahv-pflichtiges Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eingeordnet wird, besteht eine Unterstellung
Arbeitslosenversicherung	Parlamentstätigkeit wird als unselbständige Erwerbstätigkeit betrachtet = Unterstellung	Weil das Einkommen aus der Parlamentstätigkeit als ahv-pflichtiges Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eingeordnet wird, besteht eine Unterstellung

### 7.3 Parlamentstätigkeit als zeitlich regelmässig beschränkte Tätigkeit

Regelmässig wird ein Parlamentsmandat nur während einer beschränkten Zeitspanne ausgeübt. Es besteht damit vorübergehend eine besondere Ausgangslage: Das Parlamentsmandat führt zu einer Veränderung der Aufteilung von (allfälliger) Berufstätigkeit und (allfälliger) Familienarbeit; zugleich bringt das Parlamentsmandat eine eigene Versicherungsdeckung mit sich. Bei dieser Ausgangslage stellen sich mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Parlament in versicherungsrechtlicher Hinsicht besondere Fragen. Nachstehend ist aufzuzeigen, wie sich die Parlamentstätigkeit auf einen zuvor bestehenden Versicherungsschutz auswirkt, welches die Auswirkungen auf den nachfolgend bestehenden Versicherungsschutz sind, wie der Versicherungsschutz während der Parlamentstätigkeit ausgestaltet ist und wie sich die Parlamentstätigkeit auf (allenfalls) zuvor bereits beanspruchte Versicherungsleistungen auswirkt.

### 7.4 Parlamentstätigkeit als Faktor mit Auswirkungen auf zuvor bestehenden Versicherungsschutz

Die Aufnahme einer Parlamentstätigkeit kann Auswirkungen haben auf einen zuvor bestehenden Versicherungsschutz. Grund dafür kann sein, dass eine bisherige Erwerbstätigkeit reduziert wird oder dass die bisherige Familienarbeit eingeschränkt wird. Die Parlamentstätigkeit zählt prinzipiell als Erwerbstätigkeit. Weil das schweizerische Sozialversicherungssystem prinzipiell die Erwerbstätigkeit besonders (und besser als eine Familienarbeit) erfasst, bedeutet insoweit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eher eine Ausdehnung der bisherigen Versicherungsdeckung.

Freilich ist das vorgenannte Ergebnis nur vorläufig. Denn in verschiedenen Fällen wird die Entschädigung für die Parlamentstätigkeit tiefer liegen als das Einkommen aus der reduzierten Erwerbstätigkeit. Insoweit wird bei einer Reihe von Parlamentsmitgliedern mit der Aufnahme der Parlamentstätigkeit eine Verschlechterung der quantitativen Versicherungsdeckung einhergehen.

Zugleich muss indessen berücksichtigt werden, dass eine (allfällige) Verschlechterung der quantitativen Versicherungsdeckung mindestens teilweise aufgefangen wird durch das wegen der Parlamentstätigkeit hinzutretende System der sozialen Absicherung über das Parlamentsressourcengesetz.

Wird das vorstehende Gesamtsystem gewürdigt, zeigt sich, dass die Parlamentstätigkeit regelmässig zu einer Veränderung der bisherigen Deckung über Privat- und Sozialversicherungen führt. Diese Veränderungen werden durch die im Parlamentsressourcengesetz vorgesehenen Leistungen ganz oder teilweise aufgefangen. Allerdings ist das Leistungssystem nach dem Parlamentsressourcengesetz ungenügend mit

dem Sozialversicherungssystem generell und mit dem im Einzelfall bestehenden Versicherungsschutz des einzelnen Parlamentsmitglieds koordiniert, was schwierige Koordinationsfragen entstehen lässt.

Insgesamt zeigt sich, dass die hier einzuordnende Problemstellung durch das geltende Recht nur teilweise und insgesamt unbefriedigend gelöst wird.

## 7.5 Parlamentstätigkeit als Faktor mit Auswirkung auf nachfolgend bestehenden Versicherungsschutz

Weil – wie vorstehend aufgezeigt – die Parlamentstätigkeit sich auf den zuvor bestehenden Versicherungsschutz auswirkt, ist hier zu klären, wie es sich mit dem weiterhin bestehenden Versicherungsschutz nach Beendigung der Parlamentstätigkeit verhält.

Hier fällt wiederum entscheidend ins Gewicht, dass die Parlamentstätigkeit als Erwerbstätigkeit gilt. Damit wird im Sozialversicherungsrecht auch während der Ausübung der Parlamentstätigkeit auf das Bestehen einer Erwerbstätigkeit abgestellt. Insoweit bringt die Ausübung des Parlamentsmandats keine prinzipielle Verschlechterung der nachfolgenden Versicherungsdeckung mit sich.

Eine Ausnahme ist immerhin für diejenigen Sozialversicherungszweige zu machen, welche beim einem Risikoeintritt auf die während der gesamten Erwerbsphase geleisteten Beiträge abstellen (v.a. AHV/IV, berufliche Vorsorge). Hier können sich z.B. beim Erreichen der Altersgrenze finanzielle Nachteile ergeben, wenn das Einkommen zu tief liegt.

Allerdings können auch Vorteile eintreten, wenn das Einkommen aus Parlamentstätigkeit höher liegt als das sonst erzielte Einkommen. Besonders wichtig ist dabei die berufliche Vorsorge; hier gilt allerdings, dass nach dem Parlamentsressourcengesetz eine Vorsorgeentschädigung ausgerichtet wird (vgl. Art. 7 PRG), was eine Milderung bzw. eine gänzliche Beseitigung eines allfälligen Nachteils bzw. einen Vorteil darstellt. Allerdings ist diese Vorsorgeentschädigung pauschal festgelegt und kann damit allfällige Besonderheiten von besonderen Sachverhalten (z.B. bisheriges hohes Einkommen) nicht auffangen.

## 7.6 Versicherungsschutz während Parlamentstätigkeit

Wird – unabhängig von Auswirkungen auf den vor und nach dem Parlamentsmandat bestehenden Versicherungsschutz – analysiert, wie der Versicherungsschutz während des Parlamentsmandats ist, zeigt sich, dass hier der Schutz über das Parlamentsressourcengesetz wichtig ist. Allerdings besteht hier ein Schutz nur teilweise, und er zeichnet sich zudem durch Zufälligkeiten aus; es kommt hinzu, dass die festgelegte Ordnung wichtige Fragen offen lässt.

Weil davon auszugehen ist, dass die Frage des Versicherungsschutzes während der Parlamentstätigkeit für das Parlamentsmitglied kaum zentral ist (indessen beim Eintritt eines Risikos zentral wird), drängt sich auf, eine Regelung zu schaffen, welche den bestehenden

Erwartungen gerecht wird. Dies ist gegenwärtig beim Schutz gemäss Parlamentsressourcengesetz nicht der Fall.

## 7.7 Parlamentstätigkeit und Auswirkung auf bisherige Versicherungsleistungen

Nicht zu übersehen ist, dass die Aufnahme einer parlamentarischen Tätigkeit Auswirkungen auf zuvor bezogene Leistungen haben kann. Zu denken ist, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Person mit Anspruch auf Invalidenrenten eine Parlamentstätigkeit aufnimmt.<sup>42</sup> Dass hier Anpassungen der zuvor bezogenen Versicherungsleistungen erfolgen können, ist im Grundsatz überzeugend. Schwierig zu klären ist indessen, wie die spätere Einstellung der Parlamentstätigkeit sich auf den Leistungsanspruch auswirkt. Es geht insbesondere um die Frage, ob die zuvor bezogene Leistung, die während des Parlamentsmandats herabgesetzt oder aufgehoben wurde, mit dem Ende der Parlamentstätigkeit wieder gewährt wird. Solche Fragen sind in der bisherigen Praxis noch kaum geklärt.

## 7.8 Synthese und Lösungsvorschläge

### 7.8.1 Synthese

Wird analysiert, wie Parlamentstätigkeit, Berufstätigkeit und Familientätigkeit versicherungsrechtlich eingeordnet werden, bildet die Feststellung den Ausgangspunkt, dass die Parlamentstätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit angesehen wird. Dies zeigt zugleich, dass in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht die Parlamentstätigkeit mit einer Versicherungsdeckung in der Sozialversicherung einhergeht. Allerdings bestehen in einzelnen Sozialversicherungszweigen – etwa der Unfallversicherung – Ausnahmen.

Es besteht bei der Parlamentstätigkeit die Besonderheit, dass in Teilbereichen ein Schutz über Leistungen nach dem Parlamentsressourcengesetz vermittelt wird. Allerdings sind diese Leistungen nicht durchwegs schlüssig ausgestaltet. Es fehlt zudem an einer kohärenten Koordination mit anderen Sozialversicherungsleistungen.

Die Koordination von Parlamentstätigkeit mit der Berufstätigkeit wirft in versicherungsrechtlicher Hinsicht keine prinzipiellen Probleme auf. Dies erklärt sich insbesondere damit, dass die Parlamentstätigkeit ebenfalls als Erwerbstätigkeit angesehen wird, so dass eine allfällige Einschränkung der Berufstätigkeit kompensiert wird durch den Hinzutritt der Parlamentstätigkeit. Indessen ist bei zahlreichen Einzelpunkten eine nur ungefähre Kompensation zu beobachten. Es bestehen insoweit Lücken oder

---

<sup>42</sup> Vgl. für ein konkretes Beispiel Ziff. 4.3.2.

Doppelspurigkeiten bei der Versicherungsdeckung. Zu nennen sind insbesondere folgende Bereiche:

- Keine Unterstellung der Parlamentstätigkeit unter das Unfallversicherungsgesetz
- Unterschiedliche Einkommen führen zu unterschiedlichen Versicherungsdeckungen; wenn wegen der Parlamentstätigkeit das Gesamteinkommen sinkt, sinkt auch der Versicherungsschutz
- Lücken in der beruflichen Vorsorge können trotz der im Parlamentsressourcengesetz vorgesehenen Vorsorgeentschädigungen eintreten
- Zwischen den Leistungen nach Parlamentsressourcengesetz und den übrigen Sozialversicherungsleistungen fehlt eine Koordination weitgehend.

Die Koordination von Parlamentstätigkeit und Familienarbeit wirft mit Blick auf die Sozialversicherungen in grundsätzlicher Hinsicht keine Probleme auf. Die Familienarbeit ist sozialversicherungsrechtlich in verschiedener Hinsicht schlechter abgedeckt als die Erwerbstätigkeit; weil die Parlamentstätigkeit als Erwerbstätigkeit gilt, tritt insoweit bezogen auf den sozialversicherungsrechtlichen Schutz mit der Parlamentsmandat bezogen auf die hier interessierende Koordination eine Verbesserung ein.

### 7.8.2 Lösungsvorschläge

Die vorstehende Analyse zeigt, dass bezogen auf die Vereinbarkeit Parlamentsmandat, Berufstätigkeit und Familienarbeit keine grundsätzlichen Probleme bestehen. Hingegen sind zahlreiche – auch wesentliche – Einzelpunkte unklar, offen oder widersprüchlich. Es drängt sich auf, diese Einzelpunkte zu klären.

Im Vordergrund steht eine Einordnung der Leistungen des Parlamentsressourcengesetzes in das Versicherungssystem. Ferner sind Einzelpunkte im Sozialversicherungsrecht zu klären (v.a. Unterstellung unter die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge).

Zürich, 22. August 2022

Prof. Dr.iur. Ueli Kieser

Literatur

BEZÜGE DER RATSMITGLIEDER, Faktenbericht Parlamentsbibliothek (Stand Frühling 2021)

BINSWANGER PETER, Kommentar zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Zürich 1950

BSK Berufliche Vorsorge, Basel 2021

BSK UVG, Basel 2019

GIACOMETTI/FLEINER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1949/unveränderter Nachdruck 1976